

Jugendmusikschulreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 27. September 1976

Der Einwohnerrat Münchenstein erlässt, gestützt auf:

- das Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 21.2.1963
- das Geschäftsreglement für die Kommission zur Förderung von Musik und Theater vom 26.11.1963
- die Richtlinien für die Beitragsleistung an Jugendmusikschulen vom 26.5.1964
- das Reglement über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen vom 10.4.1973
- das Reglement über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10.4.1973
- das Reglement für den obligatorischen Instrumentalunterricht in den dritten und vierten Progymnasial-Klassen der Realschule, Typus M, vom 2. April 1968

folgendes Jugendmusikschul-Reglement:

§ 1 Zweck und Ziel

Die Jugendmusikschule Münchenstein (JMS) ist eine Institution der Einwohnergemeinde Münchenstein. Sie hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen der Gemeinde bis zum Alter von 20 Jahren einen fachlich fundierten Musikunterricht zu erteilen. Der Unterricht soll so gestaltet sein, dass er

- Den kulturellen Wert der Musik deutlich macht
- Das Verständnis und Interesse an guter Musik fördert
- Die Hausmusik belebt
- Dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde und eine aufgeschlossene Hörerschaft zuführt.

I. Organisation

§ 2 Musikschulkommission

Die Aufsicht über die Jugendmusikschule ist einer fünfgliedrigen Jugendmusikschulkommission übertragen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderatsmitglied
- 1 Mitglied der Schulpflege
- 3 weitere Mitglieder

Die Jugendmusikschulkommission konstituiert sich selbst.

II. Wahl und Amtsdauer

Gemeinderat und Schulpflege wählen ihr Mitglied selbst; die übrigen drei Mitglieder werden durch den Einwohnerrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

III. Aufgaben

Die Jugendmusikschulkommission sorgt für das Gedeihen der JMS und hat u. a. folgende Aufgaben:

- sie stellt im Rahmen dieses Reglementes die für die Durchführung des Unterrichts notwendigen allgemeinen Richtlinien und Vorschriften auf
- sie wählt den musikalischen Leiter der JMS und dessen Stellvertreter
- sie wählt die Musiklehrer; für Festanstellungen ist der Gemeinderat zuständig
- sie beantragt zu Handen des Gemeinderates das Budget
- sie bestimmt über die Verwendung der Gelder im Rahmen des genehmigten Budgets
- sie bestimmt für jedes Schuljahr, welche Kurse durchzuführen sind
- sie legt die Kursgelder und die Gebühren für die Mietinstrumente fest. Die Kursgeld-Ansätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates
- sie befundet über den Ausschluss von Schülern aus der JMS und ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen den Leiter und die JMS-Lehrer. Rekursinstanz ist der Gemeinderat
- sie erstellt jährlich nach Abschluss des Schuljahres einen Tätigkeitsbericht an den Gemeinderat

§ 3 Leiter

Der Leiter und sein Stellvertreter werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem Schuljahr, das dem Beginn der Amtsperiode der Jugendmusikschulkommission folgt. Der Leiter ist für die Erreichung der Ausbildungsziele und für die organisatorischen Belange der Schule verantwortlich. Unter gleich qualifizierten Bewerbern ist einem Lehrer an einer Münchener Schule der Vorzug zu geben.

Der Leiter nimmt in der Regel an den Sitzungen der Jugendmusikschulkommission mit beratender Stimme teil.

Sekretariat

Dem Leiter wie auch der Jugendmusikschulkommission steht für administrative Belange ein Sekretariat zur Verfügung. Die Jugendmusikschulkommission stellt ein Pflichtenheft für das Sekretariat auf, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

§ 4 Lehrer

Als Musiklehrer sind nur fachlich und pädagogisch ausgewiesene Kräfte wählbar. Ihre Aufgaben sind in den durch die Jugendmusikschulkommission erlassenen Richtlinien umschrieben.

§ 5 Musikschüler

In der JMS Münchenstein können im Prinzip nur in Münchenstein wohnhafte Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. Zum Instrumental-Unterricht werden Schüler zugelassen, die den Grundkurs besucht und einen Eignungstest bestanden haben. IN beiden Fällen können jedoch auf schriftliches Gesuch hin von der Jugendmusikschulkommission Ausnahmen bewilligt werden.

IV. Unterricht

§ 6 Fächer

Vorausgesetzt, dass genügend Lehrer, Räume, Instrumente und Anmeldungen von Schülern vorhanden sind, wird der Unterricht in folgenden Fächern erteilt:

- Grundkurs obligatorisch:
Singen, Rhythmik, Orff-Instrumentarium, Improvisationen, Gehörbildung, Notenlesen
- Instrumentalunterricht
Streich- und Blasinstrumente, Gitarre, Klavier, evt. andere Tasteninstrumente
- Zusammenspiel in Gruppen:
Sing- und Spielkreis, Instrumentalensemble

§ 7 Unterrichtsform

Der Grundkurs wird in der Regel in Gruppen von 10 bis 12 Schülern erteilt. Der Instrumentalunterricht erfolgt, wo dies zwecksmässig ist, in kleinen Gruppen. Begabten, fleissigen Schülern kann auf Anregung des Lehrers, im Einverständnis mit dem Leiter und den Eltern, Einzelunterricht erteilt werden.

§ 8 Räume

Für den Unterricht stellt die Gemeinde der JMS Räumlichkeiten zur Verfügung. Schulräume dürfen nur unter Rücksichtnahme auf die Schulstundenpläne und nach Rücksprache mit dem Rektorat belegt werden. Dem Gemeinderat, der Schulpflege, den Rektoren, den Hausvorständen und den Abwarten sind Belegungspläne auszuhändigen.

§ 9 Instrumente und Noten

Die Schüler schaffen in der Regel eigene Instrumente an. Vorallem den Anfängern stehen Mietinstrumente der JMS in beschränkter Zahl zur Verfügung. Verbrauchsmaterial wie Saiten, Kolophonium, Blätter für Holzblasinstrumente u.ä. sowie Lehrmittel sind vom Schüler zu bezahlen, ausgenommen Orchester- und Ensemblestimmen, welche die JMS beschafft und die ihr Eigentum bleiben.

V. Finanzielles

§ 10 Betriebsmittel

Die Kosten für den Betrieb der JMS werden bestritten aus:

- den Kursgeldern
- den Leistungen der Gemeinde
- den Subventionen des Kantons
- den Leihgebühren für Mietinstrumente
- allfälligen Zuwendungen Dritter

Erträge von Konzerten und Veranstaltungen sind in erster Linie zur Deckung der Unkosten der betreffenden Anlässe zu verwenden. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse kann die Jugendmusikschulkommission bestimmen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung auszuweisen.

§ 11 Kursgelder

Die Schüler haben ein Kursgeld zu entrichten. Die Anmeldung zum Unterricht verpflichtet zur Bezahlung des Kursgeldes. Bei Nichtbesuch des Kurses, Austritt oder Ausschluss während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes. Über Ausnahmen entscheidet die JMS-Kommission.

Schüler aus anderen Gemeinden zahlen zum vollen Kursgeldansatz auch den entsprechenden Gemeindeanteil. Es ist ihnen anheimgestellt, Rückvergütungen bei ihrer Gemeinde zu beantragen.

Rabatte

Die Jugendmusikschulkommission ist gehalten, Geschwisterrabatte einzuräumen. Für Schüler von Münchenstein sind die Kursgelder nach steuerbarem Einkommen abzustufen und können in besonderen Fällen ganz erlassen werden. Zuständig für die Herabsetzung oder den Erlass von Kursgeldern ist die Jugendmusikschulkommission. Ermässigungstarife bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung besorgt die Gemeindeverwaltung. Sie ist für die Anforderung der kantonalen Subvention sowie für den Einzug der Kursgelder verantwortlich. Sie gewährt der Jugendmusikschulkommission Einsicht in die JMS-Rechnung.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 13 Ausschluss von Schülern

Schüler, denen es offensichtlich an musikalischer Begabung mangelt, die ein ihnen anvertrautes Instrument dauernd vernachlässigen, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten oder die wiederholt ohne Entschuldigung dem Unterricht fernbleiben, können auf Antrag des Leiters der JMS durch die Jugendmusikschulkommission aus der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Rekurse gegen den Ausschluss sind innert 10 Tagen seit Erhalt an den Gemeinderat zu richten; dieser entscheidet endgültig.

§ 14 Besuch einer andern JMS

Besucht ein Schüler eine auswärtige JMS, obwohl der zu besuchende Unterricht gleichzeitig auch in der JMS Münchenstein erteilt wird, hat er für die auswärts entstehenden Kosten selbst aufzukommen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Jugendmusikschulkommission einen Beitrag bewilligen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die JMS-Ordnung vom 31. März 1964 und tritt sofort in Kraft.

Münchenstein, 27. September 1976

Namens des Einwohnerrates
Der Präsident: Der Sekretär
Klaus Droz Peter Imboden

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Februar 1977.